

ALT (Version März 2020)	NEU (Version September 2021)	Gültig ab	Kommentar
A01 Sojaproduktionsbetrieb (Landwirt)			
A01 Version 07	A01a Version 08, A01b Version 01		
		Januar 2022	Teilung A01 in „Allgemeine Anforderungen“ (A01a) und „Anforderungen Anbau“ (A01b)
A01 Version 07, Absatz 1, 1.2	A01a Version 08, Absatz 1, 1.1		
1.2. Der Produktionsbetrieb wird entsprechend seiner geografischen Lage (Herkunftsrisiko) und seines GVO-Risikos einer "Produktionsgebiet-Risikostufe" (= P-RS) zugeordnet: <ul style="list-style-type: none"> • P-RS 0: AUT, BIH, CHE, HRV, HUN, SRB, SVN; • P-RS 1: DEU, ITA, POL; • P-RS 2: BGR, CZE, ROU, SVK; • P-RS 3: MDA, UKR. 	1.1. Der Produktionsbetrieb wird entsprechend der Risikobewertung (siehe Anhang 04) einer „Produktionsgebiet-Risikostufe“ (= P-RS) zugeordnet: <ul style="list-style-type: none"> • P-RS 0: AUT, CHE, DEU, HUN, SVN; • P-RS 1: BGR, CZE, HRV, ITA, POL, SVK, SRB; • P-RS 2: BIH, ROU; • P-RS 3: MDA, UKR. 	Januar 2022	Risikobewertung
A01 Version 07, Absatz 2	A01a Version 08, Absatz 2, 2.1		
[...]	2.1 Der Produktionsbetrieb produziert gemäß den Donau Soja Prinzipien für den Sojaanbau (siehe A 01b).	Januar 2022	Redaktionelle Änderung – Verweis auf neue A01b
A01 Version 07, Absatz 3, 3.1	A01a Version 08, Absatz 3, 3.1		
3.1 [...] Alternativ bestätigt der Sojaproduktionsbetrieb die Einhaltung der Donau Soja Anforderungen plus die Menge der abgelieferten Donau Soja Sojabohnen auf dem Warenbegleitpapier (Lieferschein) und bewahrt eine Kopie davon auf.	3.1. [...] Alternativ bestätigt der Sojaproduktionsbetrieb die Einhaltung der Donau Soja Anforderungen plus die Menge der abgelieferten Donau Soja Sojabohnen auf dem Warenbegleitpapier (Lieferschein) und bewahrt eine Kopie davon auf. Der Lieferschein muss die folgenden Elemente beinhalten: <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltungserklärung: „Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich, die Donau Soja Anforderungen für Landwirte in ihrer aktuellen Fassung gelesen, verstanden und eingehalten zu haben.“ • Unterschrift Landwirt 	Januar 2022	Informationen auf Lieferschein

ALT (Version März 2020)	NEU (Version September 2021)	Gültig ab	Kommentar
A01 Version 07, Absatz 3, 3.3	A01a Version 08, Absatz 3, 3.3		
3.3 Wenn ein Sojaproduktionsbetrieb in einem Produktionsgebiet der Risikostufe P-RS 3 oder Rumänien Donau Soja Sojabohnen direkt an einen Händler ohne Lagerstelle verkauft, benötigt er eine Lagerstellenzertifizierung und kann Donau Soja Sojabohnen nur mittels Donau Soja Chargenzertifikaten verkaufen (gemäß Punkt 10.2 in A 02).	3.3 Wenn ein Sojaproduktionsbetrieb in einem Produktionsgebiet der Risikostufe 2 oder 3 (P-RS 2 oder P-RS 3) Donau Soja Sojabohnen direkt an einen Händler ohne Lagerstelle verkauft, benötigt er eine Lagerstellenzertifizierung und kann Donau Soja Sojabohnen nur mittels Donau Soja Chargenzertifikaten verkaufen (gemäß Punkt 10.2 in A 02).	Januar 2022	Redaktionelle Änderung – Risikobewertung
A01 Version 07, Absatz 4, 4.1	A01a Version 08, Absatz 4, 4.1		
4.1 Wenn der Produktionsbetrieb in einem Produktionsgebiet der Risikostufe 3 liegt: Der Produktionsbetrieb meldet den Anbau von Donau Soja Soja bis spätestens 30. Juni des Erntejahres per E-Mail an die Donau Soja Organisation (quality@donausoja.org). Alternativ kann die Registrierung des Produktionsbetriebs (ebenfalls bis 30. Juni des Erntejahres) durch seinen Ersterfasser erfolgen.	4.1 Wenn der Produktionsbetrieb in einem Produktionsgebiet der Risikostufe 3 (P-RS 3) liegt: Der Produktionsbetrieb meldet den Anbau von Donau Soja Soja bis spätestens 30. Juli des Erntejahres per E-Mail an die Donau Soja Organisation (quality@donausoja.org). Alternativ kann die Registrierung des Produktionsbetriebs (ebenfalls bis 30. Juli des Erntejahres) durch seinen Ersterfasser erfolgen.	Januar 2022	Registrierungsfrist
A01 Version 07, Absatz 5	A01a Version 08, Absatz 5, 5.1		
	5.1 Wenn der Produktionsbetrieb in einem Produktionsgebiet der Risikostufen 0–2 (P-RS 0, P-RS 1 oder P-RS 2) liegt: Der Produktionsbetrieb wird entweder individuell zertifiziert oder nimmt an einer Gruppensertifizierung gemäß Punkt 3 der „Vorgaben für Gruppensertifizierungen“ teil. Der Produktionsbetrieb wird gemäß der Risikobewertung (siehe Anhang 04, Punkt 1) kontrolliert.	Januar 2022	Gruppensertifizierung für Sojaproduktionsbetriebe (Landwirte)
A02 Sojalagerstelle und Ersterfasser			
A02 Version 08, Absatz 2	A02 Version 09, Absatz 2, 2.2		
	2.2 Wenn der liefernde Sojaproduktionsbetrieb in einem Produktionsgebiet der Risikostufe 0-2 (P-RS 0, P-RS 1 oder P-RS 2) liegt:	Januar 2022	Gruppensertifizierung für Sojaproduktionsbetriebe (Landwirte)

ALT (Version März 2020)	NEU (Version September 2021)	Gültig ab	Kommentar
	Der Ersterfasser nimmt entweder Waren von individuell zertifizierten Donau Soja Sojaproduktionsbetrieben oder erstellt eine Gruppensertifizierung, die alle Donau Soja Sojaproduktionsbetriebe umfasst, die an diesen Ersterfasser liefern (siehe Vorgaben für Gruppensertifizierung, Punkt 3).		
A02 Version 08, Absatz 2, 2.2	A02 Version 09, Absatz 2, 2.3		
2.2 Wenn der liefernde Sojaproduktionsbetrieb in einem Land der P-RS 3 liegt: Die Lagerstelle prüft, ob sich der Produktionsbetrieb fristgerecht bis 30. Juni des Erntejahres bei Donau Soja registriert hat (siehe Anforderungen A 01 Punkt 4.1 und 5.1).	2.3 Wenn der liefernde Sojaproduktionsbetrieb in einem Produktionsgebiet der Risikostufe 3 (P-RS 3) liegt: Der Ersterfasser prüft, ob sich der Produktionsbetrieb fristgerecht bis 30. Juli des Erntejahres bei Donau Soja registriert hat (siehe Anforderungen A 01 Punkt 4.1 und 5.1).	Januar 2022	Registrierungsfrist
A02 Version 08, Absatz 2, 2.5	A02 Version 09, Absatz 2, 2.6		
2.5 Die Lagerstelle zieht von jeder übernommenen Sojacharge eine Rückstellprobe und bewahrt diese mindestens ein Jahr sicher und rückverfolgbar ohne Einflussnahme auf die Qualität auf. Wenn die Lagerstelle in einem Produktionsgebiet der Risikostufe P-RS 0 oder P-RS 1 liegt und der die Lagerstelle beliefernde Produktionsbetrieb ebenfalls in einem solchen Produktionsgebiet liegt:	2.6 Die Lagerstelle/der Ersterfasser zieht von jeder übernommenen Sojacharge eine Rückstellprobe und bewahrt diese mindestens ein Jahr sicher und rückverfolgbar ohne Einflussnahme auf die Qualität auf. Wenn der Ersterfasser in einem Produktionsgebiet der GVO-Risikostufe 1 (GVO-RS 1) liegt und der die Lagerstelle beliefernde Produktionsbetrieb ebenfalls in einem solchen Produktionsgebiet liegt:	Januar 2022	Redaktionelle Änderung – Risikobewertung
A02 Version 08, Absatz 2, 2.5	A02 Version 09, Absatz 2, 2.6		
Anmerkung: Die Probenziehung und Aufbewahrung erfolgt nach den Usancen der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien.	Anmerkung: Die Probenziehung und Aufbewahrung erfolgt nach den Usancen der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien oder in Übereinstimmung mit den GAFTA Sampling Rules No. 124 (GAFTA-Regeln zur Probenahme Nr. 124; Kapitel 3 „General“ [Allgemeines], Kapitel 4 „Method of Drawing Samples“ [Verfahren zur Probenahme], Kapitel 5 „Sample Labels“ [Probenetiketten]).	Januar 2022	Referenz für Probenziehung und Aufbewahrung. Gilt auch für A02, 5.3, 7.2, 7.3. A04, 2.1, 3.2
A02 Version 08, Absatz 3, 3.1	A02 Version 09, Absatz 3, 3.1		
3.1 Die Lagerstelle stellt sicher, dass es zu keiner Vermischung von Soja unterschiedlicher Qualitäten kommt. Hierfür wird die Verwendung jeder	3.1 Die Lagerstelle/der Ersterfasser stellt sicher, dass es zu keiner Vermischung von Soja unterschiedlicher Qualitäten kommt. Hierfür wird die Verwendung jeder angelieferten Sojacharge in den einzelnen Übernahme- und Verladezellen dokumentiert. Die Lagerstelle/der	Januar 2022	Redaktionelle Änderung – Verbesserung der Verständlichkeit

ALT (Version März 2020)	NEU (Version September 2021)	Gültig ab	Kommentar
angelieferten Sojacharge in den einzelnen Übernahme- und Verladezellen dokumentiert.	Ersterfasser weist die zertifizierten Sojabohnen in der internen Dokumentation als „Donau Soja“ aus und stellt die Deklaration vor Ort sicher.		
A02 Version 08, Absatz 3, 3.2	A02 Version 09, Absatz 3, 3.2		
3.2 [...] <ul style="list-style-type: none"> Nachmeldung: Meldung, wenn der Ersterfasser nach einer Hauptmeldung noch Ware entgegengenommen hat. 	3.2 [...] <ul style="list-style-type: none"> Nachmeldung: Meldung, wenn der Ersterfasser nach einer Hauptmeldung noch Ware entgegengenommen hat. Diese muss spätestens 30 Tage nach Anlieferung unter Angabe von Gründen erfolgen; andernfalls kann die Menge nicht im Donau Soja System erfasst werden. Nachmeldungen, die nach der definierten Frist erfolgen, sind vorab mit Donau Soja abzustimmen. 	Januar 2022	Nachmeldung
A02 Version 08, Absatz 7, 7.1	A02 Version 09, Absatz 7, 7.1		
7.1 Wenn die Lagerstelle in einem Produktionsgebiet der Risikostufe P-RS 2 oder P-RS 3 liegt, oder wenn die Lagerstelle Waren aus diesen Produktionsgebieten bezieht, oder wenn die Lagerstelle in die Stufe L-RS 2 oder L-RS 3 fällt:	7.1 Betriebsinternes QM-System Wenn die Lagerstelle/der Ersterfasser in einem Produktionsgebiet der GVO Risikostufe 2 oder 3 (GVO-RS 2 oder GVO-RS 3) liegt oder wenn die Lagerstelle/der Ersterfasser Ware aus einem Produktionsgebiete der GVO Risikostufe 2 oder 3 (GVO-RS 2 oder GVO-RS 3) bezieht, oder wenn die die Lagerstelle/der Ersterfasser in die Risikostufe 2 oder 3 (L-RS 2 oder L-RS 3) fällt:	Januar 2022	Redaktionelle Änderung – Risikobewertung
A02 Version 08, Absatz 7, 7.2	A02 Version 09, Absatz 7, 7.2		
7.2 Schnelltests / PCR-Analysen nach Anlieferung / im Lager: Wenn die Lagerstelle in einem Produktionsgebiet der Risikostufe P-RS 2 (ausgenommen Rumänien) liegt oder wenn die Lagerstelle Ware aus Produktionsgebieten P-RS 2 (ausgenommen Rumänien) bezieht	7.2 Schnelltests / PCR-Analysen nach Anlieferung / im Lager: Wenn der Ersterfasser in einem Produktionsgebiet der GVO-Risikostufe 2 (GVO-RS 2) (ausgenommen Rumänien) liegt oder wenn der Ersterfasser Ware aus Produktionsgebieten der GVO-Risikostufe 2 (GVO-RS 2) (ausgenommen Rumänien) bezieht oder wenn der Ersterfasser in die Risikostufe 2 oder 3 (L-RS 2 oder L-RS 3) fällt:	Januar 2022	Redaktionelle Änderung – Risikobewertung

ALT (Version März 2020)	NEU (Version September 2021)	Gültig ab	Kommentar
oder wenn die Lagerstelle in die Stufe L-RS 2 oder L-RS 3 fällt:			
A02 Version 08, Absatz 7, 7.3	A02 Version 09, Absatz 7, 7.3		
7.3 Schnelltests / PCR-Analysen bei Anlieferung: Wenn die Lagerstelle in einem Produktionsgebiet der Risikostufe P-RS 3 oder in Rumänien liegt oder wenn die Lagerstelle Ware aus Produktionsgebieten P-RS 3 oder Rumänien bezieht: [...] Die vertraglich gebundene Kontrollstelle wird über das Ergebnis informiert mit gleichzeitiger Übersendung des betroffenen Chargenzertifikats und die entsprechenden Maßnahmen (Ursachenanalyse und/oder Vermarktungssperre) werden gesetzt.	7.3 Schnelltests / PCR-Analysen bei Anlieferung: Wenn der Ersterfasser in einem Produktionsgebiet der GVO-Risikostufe 3 (GVO-RS 3) oder in Rumänien liegt oder wenn der Ersterfasser Ware aus Produktionsgebieten der GVO-Risikostufe 3 (GVO-RS 3) oder Rumänien bezieht: [...] Die vertraglich gebundene Kontrollstelle wird über das Ergebnis informiert mit gleichzeitiger Übersendung relevanter Informationen (z. B. Selbstverpflichtungserklärung Landwirte) und die entsprechenden Maßnahmen (Ursachenanalyse und/oder Vermarktungssperre) werden gesetzt.	Januar 2022	Redaktionelle Änderung – Risikobewertung Verbesserung der Verständlichkeit
A02 Version 08, Absatz 7, 7.4	A02 Version 09, Absatz 7, 7.4		
7.4 Wenn die Lagerstelle in einem Produktionsgebiet der Risikostufe P-RS 3 liegt, oder wenn die Lagerstelle Waren aus diesem Produktionsgebiet bezieht, oder wenn die Lagerstelle in die Stufe L-RS 2 oder L-RS 3 fällt: Nach Möglichkeit wird eine räumlich-technische Trennung der unterschiedlichen Qualitäten eingerichtet.	7.4 Räumlich-technische Trennung Wenn die Lagerstelle/der Ersterfasser in einem Produktionsgebiet der GVO Risikostufe 3 (GVO-RS 3) liegt oder wenn die Lagerstelle/der Ersterfasser Ware aus einem Produktionsgebiete der GVO Risikostufe 3 (GVO-RS 3) bezieht, oder wenn die Lagerstelle/der Ersterfasser in die Risikostufe 2 oder 3 (L-RS 2 oder L-RS 3) fällt: Nach Möglichkeit wird eine räumlich-technische Trennung der unterschiedlichen Qualitäten eingerichtet. Wenn lediglich eine zeitliche Trennung möglich ist, muss eine hinreichende Begründung vorliegen.	Januar 2022	Redaktionelle Änderung – Risikobewertung Verbesserung der Verständlichkeit
A02 Version 08, Absatz 8, 8.1	A02 Version 09, Absatz 8, 8.1		

ALT (Version März 2020)	NEU (Version September 2021)	Gültig ab	Kommentar
<p>8.1 [...] Die Erstzertifizierung erfolgt bei Lagerstellen in Rumänien, Moldawien und der Ukraine vor Beginn der (Ernte-)Einlagerung. Bei alle anderen Lagerstellen kann die Erstzertifizierung auch noch später erfolgen, jedenfalls aber vor dem Verkauf der ersten Donau Soja Charge.</p>	<p>8.1 [...] Die Erstzertifizierung erfolgt bei Lagerstellen in Produktionsgebieten mit GVO Risikostufe 2 oder 3 (GVO-RS 2 oder GVO-RS 3) vor Beginn der (Ernte-)Einlagerung. Bei alle anderen Lagerstellen kann die Erstzertifizierung auch noch später erfolgen, jedenfalls aber vor dem Verkauf der ersten Donau Soja Charge.</p>	Januar 2022	Redaktionelle Änderung - Risikobewertung
A02 Version 08, Absatz 8, 8.3	A02 Version 09, Absatz 8, 8.3		
<p>8.3 Wenn die Lagerstelle in einem Produktionsgebiet der Risikostufe P-RS 3 liegt: Die direkt beauftragte Kontrollstelle zieht eine Mischprobe der Donau Soja Soja aus dem gesamten Betrieb nach der Ernte und führt diese einer Pestizidanalyse zu.</p>	<p>8.3 Wenn die Lagerstelle in einem Produktionsgebiet der Pestizid Risikostufe 2 (PESTIZID- RS 2) liegt: Die direkt beauftragte Kontrollstelle zieht eine Mischprobe der Donau Soja Soja aus dem gesamten Betrieb nach der Ernte und führt diese einer Pestizidanalyse zu.</p>	Januar 2022	Redaktionelle Änderung - Risikobewertung
A02 Version 08, Absatz 10	A02 Version 09, Absatz 10		
<p>10 [...] Weiters wird ein Sojaproduktionsbetrieb (Landwirt) in einem Produktionsgebiet der Risikostufe P-RS 3 oder Rumänien zum Ersterfasser, wenn er seine Donau Soja Ernte direkt an einen Händler verkauft. In diesem Fall benötigt der Sojaproduktionsbetrieb eine Lagerstellenzertifizierung und kann Donau Soja Sojabohnen nur mittels Donau Soja Chargenzertifikaten verkaufen (siehe Punkt 10.2). [...] 10.2 Sojaproduktionsbetrieb (Landwirt) als Ersterfasser Für Sojaproduktionsbetriebe in einem Produktionsgebiet der Risikostufe P-RS 3 oder Rumänien gilt:</p>	<p>10 [...] Weiters wird ein Sojaproduktionsbetrieb (Landwirt) in einem Produktionsgebiet der Risikostufe 2 oder 3 (P-RS 2 oder P-RS 3) zum Ersterfasser, wenn er seine Donau Soja Ernte direkt an einen Händler verkauft. In diesem Fall benötigt der Sojaproduktionsbetrieb eine Lagerstellenzertifizierung und kann Donau Soja Sojabohnen nur mittels Donau Soja Chargenzertifikaten verkaufen (siehe Punkt 10.2). [...] 10.2 Sojaproduktionsbetrieb (Landwirt) als Ersterfasser Für Sojaproduktionsbetriebe in einem Produktionsgebiet der Risikostufe 2 oder 3 (P-RS 2 or P-RS 3) gilt:</p>	Januar 2022	Redaktionelle Änderung - Risikobewertung

ALT (Version März 2020)	NEU (Version September 2021)	Gültig ab	Kommentar
A02 Version 08, Absatz 11	A02 Version 09, Absatz 11, 11.2		
	11.2 Ersterfasser, die sich in einem Produktionsgebiet der Risikostufe 0-2 (P-RS 0, P-RS 1 oder P-RS 2) befinden, sind für die Gruppensertifizierung der an den Ersterfasser liefernden Landwirte gemäß den „Vorgaben für Gruppensertifizierungen“ Punkt 3 verantwortlich.	Januar 2022	Redaktionelle Änderung - Verweise
A03 Sojahandelsbetrieb			
A03 Version 07, Absatz 6, 6.3	A03 Version 08, Absatz 6, 6.3		
6.3 Die Beauftragung der externen Kontrolle (Punkt 8 in A 02) und die Organisation und Abwicklung der Chargenzertifikate kann bei exklusiver Nutzung einer Lagerstelle durch einen Händler von diesem beauftragt werden. Die Lagerstelle verfügt in diesem Fall über kein eigenes Zertifikat.	6.3 Die externe Kontrolle (Punkt 8 in A 02 und Punkt 3 der Vorgaben für Gruppensertifizierungen) sowie die Organisation und Abwicklung der Chargenzertifikate können bei exklusiver Nutzung eines Ersterfassers durch einen Handelsbetrieb von diesem Handelsbetrieb beauftragt werden. Der Ersterfasser verfügt in diesem Fall über kein eigenes Zertifikat.	Januar 2022	Redaktionelle Änderung - Verweise
A03 Version 07, Absatz 7, 7.1	A03 Version 08, Absatz 7, 7.1		
7.1 Wenn ein Handelsbetrieb Donau Soja Sojabohnen direkt von einem Sojaproduktionsbetrieb (Landwirt) in einem Produktionsgebiet der Risikostufe P-RS 0, P-RS 1 oder P-RS 2 (ausgenommen Rumänien) einkauft ohne diese einzulagern, tritt der Handelsbetrieb als Direkteinkäufer von Donau Soja Sojabohnen auf.	7.1 Wenn ein Handelsbetrieb Donau Soja Sojabohnen direkt von einem Sojaproduktionsbetrieb (Landwirt) in einem Produktionsgebiet der Risikostufe 0 oder 1 (P-RS 0 oder P-RS 1), einkauft ohne diese einzulagern, tritt der Handelsbetrieb als Direkteinkäufer von Donau Soja Sojabohnen auf.	Januar 2022	Redaktionelle Änderung - Risikobewertung
A03 Version 07, Absatz 7, 7.2	A03 Version 08, Absatz 7, 7.2		
7.2 In diesem Fall übernimmt der Handelsbetrieb die Verpflichtungen aus Punkt 2.1 (Einholen von Selbstverpflichtungserklärungen, Liste der liefernden Landwirte), Punkt 2.3 (Dokumentation der Sojalieferanten), Punkt 2.4 (Plausibilitätsprüfung), Punkt 3.2 (Erntemeldungen) und Punkt 4 (Einholen von Chargenzertifikaten) der Anforderungen 02. Die Verpflichtungen aus Punkt 2.5 (Rückstellproben), 3.1 (korrekte Lagerung) und Punkt 7	7.2 In diesem Fall übernimmt der Handelsbetrieb die Verpflichtungen aus Punkt 2.1 (Produktannahme vom Landwirt, Einholen von Selbstverpflichtungserklärungen, Liste der liefernden Landwirte), Punkt 2.3 (Dokumentation der Sojalieferanten), Punkt 2.4 (Plausibilitätsprüfung), Punkt 3.2 (Erntemeldungen), Punkt 4 (Einholen von Chargenzertifikaten) und Punkt 11.2 (Gruppensertifizierung von Landwirten) der Anforderungen 02 sowie aus Punkt 3 der Vorgaben für Gruppensertifizierungen. Die Verpflichtungen aus Punkt 2.5 (Rückstellproben), 3.1 (korrekte Lagerung) und Punkt 7	Januar 2022	Redaktionelle Änderung - Verweise

ALT (Version März 2020)	NEU (Version September 2021)	Gültig ab	Kommentar
(Qualitätsmanagement) der Anforderungen 02 verbleiben bei der ersterfassenden Lagerstelle.	(Qualitätsmanagement) der Anforderungen 02 verbleiben bei der ersterfassenden Lagerstelle.		
A04 Sojaerstverarbeitungsbetrieb			
A04 Version 11, Absatz 2, 2.3	A04 Version 12, Absatz 2, 2.3		
2.3 Je nach Herkunftsland erfolgen weitere Tests: Für Donau Soja Soja aus Ländern der Risikostufe 2 (= P-RS 2, Anbau von GV-Mais ist möglich) gilt: Ist die Besatzgrenze von 0,5 % Mais in Soja überschritten, werden auch Schnelltests (Roundup Ready und LibertyLink) auf zugelassene GV-Maissorten durchgeführt.	2.3 Abhängig von der Risikobewertung (siehe Anhang 04) erfolgen weitere Tests: Für Donau Soja-Bohnen aus Produktionsgebieten der GVO-Risikostufe 2 (GVO-RS 2 , d. h. der Anbau von GV-Mais ist möglich) gilt: Ist die Besatzgrenze von 0,5 % Mais in Soja überschritten, werden auch Schnelltests (Roundup Ready und LibertyLink) auf zugelassene GV-Maissorten durchgeführt.	Januar 2022	Redaktionelle Änderung - Risikobewertung
A04 Version 11, Absatz 5, 5.3	A04 Version 12, Absatz 5, 5.3		
5.3 Wenn der Erstverarbeitungsbetrieb eine Ölmühle oder ein Toaster ist: Der Erstverarbeitungsbetrieb verfügt über ein Zertifikat für den Tätigkeitsbereich „Herstellung von Einzelfuttermittel“ eines der folgenden QS-Systeme: <ul style="list-style-type: none"> • AMA Pastus +; • QS-Prüfsystem der Futtermittelwirtschaft; • GMP +; • FEMAS (Feed Materials Assurance Scheme); • SFPS* (Swiss Feed Production Standard); • QSGF Suisse* (Qualitätssicherung Getreide/Futtermittel); • EFISC (European Feed Ingredients Safety Certification); oder • anderes äquivalentes Programm. 	5.3 Wenn der Erstverarbeitungsbetrieb eine Ölmühle oder ein Toaster ist: Der Erstverarbeitungsbetrieb verfügt über ein Zertifikat für den Tätigkeitsbereich „Herstellung von Einzelfuttermittel“ eines der folgenden QS-Systeme: <ul style="list-style-type: none"> • AMA Pastus +; • QS-Prüfsystem der Futtermittelwirtschaft; • GMP +; • FEMAS (Feed Materials Assurance Scheme); • SFPS* (Swiss Feed Production Standard); • QSGF Suisse* (Qualitätssicherung Getreide/Futtermittel); • EFISC (European Feed Ingredients Safety Certification); • FCA (Feed Chain Alliance Standard); oder • anderes äquivalentes Programm. 	Januar 2022	Qualitäts-sicherungsprogramm FCA (Feed Chain Alliance)
A04 Version 11, Absatz 8, 8.2	A04 Version 12, Absatz 8, 8.2		

ALT (Version März 2020)	NEU (Version September 2021)	Gültig ab	Kommentar
	¹ PCR-Tests dürfen nur für Sojabohnen oder eiweißhaltige Sojaprodukte durchgeführt werden. Sojaöl ist für die PCR-Analyse nicht relevant.	Januar 2022	Zulässigkeit PCR Tests
A04 Version 11, Absatz 11	A04 Version 12, Absatz 11		
	<p>Übertragung/Überbindung von Verantwortlichkeiten des Ersterfassers auf einen Erstverarbeitungsbetrieb</p> <p>11.4 Wenn ein Erstverarbeitungsbetrieb Donau Soja Sojabohnen bei einem Ersterfasser exklusiv einkauft, kann er einzelne, genau definierte Verpflichtungen dieses Ersterfassers übernehmen.</p> <p>11.5 Insbesondere die Verantwortung für den Wareneinkauf gemäß den Donau Soja Anforderungen (mit Selbstverpflichtungserklärungen – Landwirte [Sojaproduktionsbetriebe] und Plausibilitätsprüfung), die Wareneingangskontrollen (inklusive Rückstellmuster), die Abwicklung des Qualitätsmanagements vor Ort (Punkt 7 in A 02) sowie die Ziehung bzw. Lagerung von Rückstellproben im Warenausgang (Punkt 5.3 in A 02) können nicht übertragen werden.</p> <p>11.6 Die externe Kontrolle (Punkt 8 in A 02 und Punkt 3 der Vorgaben für Gruppensertifizierungen) sowie die Organisation und Abwicklung der Chargenzertifikate können bei exklusiver Nutzung eines Ersterfassers durch einen Erstverarbeitungsbetrieb von diesem Erstverarbeitungsbetrieb beauftragt werden. Der Ersterfasser verfügt in diesem Fall über kein eigenes Zertifikat.</p>	Januar 2022	Übertragung/Überbindung von Verantwortlichkeiten Ersterfasser auf Erstverarbeitungsbetrieb
A05 Mischfutterwerk			
A05 Version 06, Absatz 9, 9.1	A05 Version 07, Absatz 9, 9.1		
<p>9.1 Aus Gründen der allgemeinen Qualitätssicherung ist für alle Mischfutterwerke die Teilnahme an einem der folgenden Qualitätssicherungs-Programme für den Tätigkeitsbereich „Herstellung von Mischfuttermittel“ verpflichtend:</p> <ul style="list-style-type: none"> • AMA Pastus +; • QS-Prüfsystem der Futtermittelwirtschaft; • GMP +; 	<p>9.1 Aus Gründen der allgemeinen Qualitätssicherung ist für alle Mischfutterwerke die Teilnahme an einem der folgenden Qualitätssicherungs-Programme für den Tätigkeitsbereich „Herstellung von Mischfuttermittel“ verpflichtend:</p> <ul style="list-style-type: none"> • AMA Pastus +; • QS-Prüfsystem der Futtermittelwirtschaft; • GMP +; • FEMAS (Feed Materials Assurance Scheme); 	Januar 2022	Qualitäts-sicherungsprogramm FCA (Feed Chain Alliance)

ALT (Version März 2020)	NEU (Version September 2021)	Gültig ab	Kommentar
<ul style="list-style-type: none"> FEMAS (Feed Materials Assurance Scheme); SFPS* (Swiss Feed Production Standard); QSGF Suisse* (Qualitätssicherung Getreide/Futtermittel); UFAS* (Universal Feed Assurance Scheme); EFISC (European Feed Ingredients Safety Certification); oder anderes äquivalentes Programm. 	<ul style="list-style-type: none"> SFPS* (Swiss Feed Production Standard); QSGF Suisse* (Qualitätssicherung Getreide/Futtermittel); UFAS* (Universal Feed Assurance Scheme); EFISC (European Feed Ingredients Safety Certification); FCA (Feed Chain Alliance); oder anderes äquivalentes Programm. 		
A06a Landwirtschaftlicher Veredelungsbetrieb			
A06a Version 02, Absatz 4, 4.3			
4.3 [...] Tierart Mindestanteil Soja Mastschweine 10 % Mastgeflügel 10 % Legehennen 10 % Mastrinder 250 g/Tier/Tag Milchkühe 100 g/Tier/Tag* * gilt für Selbstvermarkter von Milch und Milchprodukten	4.3 [...] Tierart Mindestanteil Soja Mastschweine 10 % Mastgeflügel 10 % Legehennen 5 %* Mastrinder 250 g/Tier/Tag Milchkühe 100 g/Tier/Tag** * gilt bis Ende September 2022: Der Mindestanteil von 5 % darf maximal zwei Wochen pro Legeperiode unterschritten werden. ** gilt für Selbstvermarkter von Milch und Milchprodukten	Januar 2022	Mindestanteil Soja
A08 Kontrollstelle			
A08 Version 06, Absatz 3, 3.6			
	3.6 Die Kontrollpersonen ziehen eine Probe von Donau Soja Soja oder Donau Soja Soja-Erzeugnissen und führen diese einer Analyse gemäß der Definition im jeweiligen Abschnitt „Direkt beauftragte Kontrolle“ in den Anforderungen 01-06b zu.	Januar 2022	Redaktionelle Änderung

ALT (Version März 2020)	NEU (Version September 2021)	Gültig ab	Kommentar
A08 Version 06, Absatz 11, 11.1	A08 Version 06, Absatz 11, 11.1		
<p>11.1 Mindestanforderungen an ein Donau Soja Zertifikat:</p> <ul style="list-style-type: none"> Name und Anschrift des Unternehmens; Name, Anschrift und Donau Soja Code der Kontrollstelle; Tätigkeit des Unternehmens laut den Definitionen in den jeweiligen Donau Soja Anforderungen (Sojalagerstelle, Ersterfasser, Sojahandelsbetrieb, Erstverarbeitungsbetrieb, Mischfutterwerk etc.); Zertifizierte Produkte; Hinweis auf die Donau Soja Richtlinien; Gültigkeitsdauer; Datum der Kontrolle. 	<p>11.1 Mindestanforderungen an ein Donau Soja Zertifikat:</p> <ul style="list-style-type: none"> Name und Anschrift des Unternehmens; Name, Anschrift und Donau Soja Code der Kontrollstelle; Tätigkeit des Unternehmens laut den Definitionen in den jeweiligen Donau Soja Anforderungen (Sojalagerstelle, Ersterfasser, Sojahandelsbetrieb, Erstverarbeitungsbetrieb, Mischfutterwerk etc.); Zertifizierte Produkte; Hinweis auf die Donau Soja Richtlinien; Gültigkeitsdauer; Datum der Kontrolle; Donau Soja logo. 	Januar 2022	Information auf Donau Soja Zertifikaten
Vorgaben für Gruppensertifizierungen			
Vorgaben für Gruppensertifizierungen Version 2	Vorgaben für Gruppensertifizierungen Version 3, Absatz 3		
	<p>3 Gruppensertifizierung für Sojaproduktionsbetriebe (Landwirte) (wie in A 01 und A 02 genannt) [...] Risikobewertung und externe Kontrolle [...]</p>	Januar 2022	Neu -Gruppensertifizierung für Sojaproduktionsbetriebe (Landwirte)
Sanktionskatalog			
Sanktionskatalog , Version 1, Absatz 6,	Sanktionskatalog , Version 1, Absatz 6, 6.4		
	<p>6.4 Bei schwerwiegenden Abweichungen kommt der Donau Soja Pönalekatalog zur Anwendung.</p>	Januar 2022	Andwendung Pönalekatalog

ALT (Version März 2020)	NEU (Version September 2021)	Gültig ab	Kommentar
Anhänge			
	Anhang 03: Glossar		
	[...]	Januar 2022	Neuer Anhang - Glossar
	Anhang 04: Risikobasiertes Donau Soja Kontrollsystem		
	[...]	Januar 2022	Neuer Risikobasiertes Anhang-Kontrollsystem

Zusätzliche Änderung in den Europe Soya Guidelines

ALT (Version Mai 2019)	NEU (Version März 2020)	Gültig ab	Kommentar
Anhang 03 Quantity Equivalence System using "Approved by Europe Soya" soya beans Version 03	Anhang 05 Quantity Equivalence System using "Approved by Europe Soya" soya beans Version 03		
		Januar 2022	Redaktionelle Änderung – Abgleich mit DS Annex

Legende

Neu, beschlossen am 25. Juni 2020; 5. November 2020; per Umlaufbeschluss 9. Februar 2021; 25. März 2021; 15. September 2021.